

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.  
Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

29. Jahrgang

Freitag, den 12. Januar 2018

Nr. 1 / 02. Woche

## Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Region unserer Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, sehr geehrte Leser des Amtsblattes,

wieder liegt ein für Viele sehr turbulentes Jahr hinter uns. Ich hoffe, Sie konnten die zurückliegenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel nutzen, um Resümee über das persönlich Erreichte im abgelaufenen Jahr zu ziehen, aber sich auch in dieser Zeit erholen und neue Ziele für die Zukunft stecken.

Sicher werden die anstehenden Aufgaben in 2018 nicht weniger anspruchsvoll und deren Lösung nicht weniger schwierig.

Dazu wünsche ich Ihnen viel Kraft, Mut Neues anzupacken, aber auch Bewährtes fortzuführen.

Bleiben Sie und Ihre Angehörigen gesund, das wichtigste und unersetzbarste Gut in allen Zeiten.

**Frank Herzig**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**

**Amtlicher Teil**

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Bergbahnregion/Schwarzatal“**

**Sprech- und Öffnungszeiten**

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft**

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr **nachmittags geschlossen**  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
*Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.*

**Öffnungszeiten im Standesamt**

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr  
 Mittwoch nach Vereinbarung  
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:30 Uhr  
 Freitag nach Vereinbarung  
*Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Fischer)*

**Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt**

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr  
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:30 Uhr  
*Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)*

**Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamten**

jeweils Dienstag in der Zeit von ..... 15:00 bis 18:00 Uhr  
 im Gebäude Markt 4 in 98744 Oberweißbach  
 Tel.: 036705 20165

**Direktdurchwahlen  
Verwaltungsgemeinschaft  
„Bergbahnregion/Schwarzatal“**

Zentrale 036705 67-0  
 Fax 036705 67-110  
 E-Mail: [poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de](mailto:poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de)

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 036705 67-101

**Hauptamt [poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de](mailto:poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de)**

Amtsleiter Herr Herzig 036705 67-101  
 Sekretariat/Sitzungsdienst Frau Leidenfrost 036705 67-100  
 Standesamt Frau Fischer 036705 67-145  
 Personal/Lohn/Forsten Frau Protze 036705 67-143  
 Datenschutzbeauftragter Herr Pauscher 036705 67-154

**Finanzverwaltung [finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de](mailto:finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de)**

Amtsleiter Frau Brückner 036705 67-130  
 Haushalt/Rechnungswesen Frau Matz 036705 67-134  
 Steuern/Abgaben Frau Zühlke 036705 67-133  
 Leiter Kasse Herr Radtke 036705 67-137  
 Kasse Frau Fischer 036705 67-135

**Bauamt [bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de](mailto:bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de)**

Amtsleiter Herr Herzig 036705 67-101  
 Wirtschaftsförderung/  
 Bauleitplanung Frau Köhler-Bartl 036705 67-155  
 allgemeine Verwaltung Frau Wittig 036705 67-156  
 Liegenschaften/  
 Straßenausbaubeiträge Frau Keyser 036705 67-157

**Ordnungsamt**

[ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de](mailto:ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de)

Amtsleiter Herr Weinberg 036705 67-141  
 Einwohnermeldeamt Frau Schirmer 036705 67-161  
 Feuerwehren/Kindergärten/  
 Friedhofsverwaltung Frau Botz 036705 67-148  
 Wohnungsverwaltung/  
 Ruhender Verkehr Frau Becher 036705 67-120

**Nächster Redaktionsschluss:**

Dienstag, 30.01.2018

**Nächster Erscheinungstermin:**

Freitag, 09.02.2018

**Beschlüsse  
der Gemeinschaftsversammlung**

In der 10. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ am 13.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 021-10/2017 vom 13.12.2017**

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 22.11.2016

**Beschluss Nr. 022-10/2017 vom 13.12.2017**

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ für das Haushaltsjahr 2018

**Beschluss Nr. 023-10/2017 vom 13.12.2017**

Beschluss des Finanzplanes und des Investitionsprogramms der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Die Beschlüsse sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

**Frank Herzig  
Gemeinschaftsvorsitzender**

**Neue Leiterin des Standesamtes**

Mit dem Jahresbeginn 2018 ist Frau Monique Fischer neue Leiterin des Standesamtes unserer Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und übernimmt damit die Aufgaben von Frau Petra Weinberg, die zum 31.12.2017 in den wohlverdienten Ruhestand ging.

Wir wünschen Frau Fischer viel Erfolg in dieser neuen Tätigkeit und immer glückliche Paare.

**Frank Herzig  
Gemeinschaftsvorsitzender“**

**Gemeinde Cursdorf**

**Beschlüsse des Gemeinderates**

In der 35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 06.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 186-35/2017 vom 06.12.2017**

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2017

**Beschluss Nr. 187-35/2017 vom 06.12.2017**

Beschluss zur Teilnahme der Gemeinde Cursdorf am Projekt „Gästecard“

**Beschluss Nr. 188-35/2017 vom 06.12.2017**

Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe 2017

**Beschluss Nr. 189-35/2017 vom 06.12.2017**

Beschluss zur Bestätigung der Haushaltsvorlage des Trägers des Kindergartens Cursdorf

**Beschluss Nr. 190-35/2017 vom 06.12.2017**

Beschluss zum Aufnahmeantrag der Gemeinde Deesbach in die Schiedsstelle Cursdorf

**Nicht öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 191-35/2017 vom 06.12.2017**

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2017

**Beschluss Nr. 192-35/2017 vom 06.12.2017**

Beschluss eines Pachtvertrages

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

**Frank Eilhauer**  
Bürgermeister

# Gemeinde Katzhütte

## Amtsgericht Rudolstadt

Geschäftsnummer: K 51/14

**Ausfertigung  
Beschluss**

Das im Grundbuch von Oelze, Blatt 115, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 6 Gemarkung Oelze Flur 11 Flurstück 814, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unland Eisfelder Straße 33 zu 2.157 qm

eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900, Wohnfläche ca. 100 qm, zweigeschossiger Anbau, bzgl. des Zustandes wird auf das Gutachten verwiesen soll am

**Donnerstag, 01.02.2018, 10:00 Uhr, Saal 4 im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt: Blatt 115 lfd. Nr. 6 23.000 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 23.08.2017

**Walther**  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:  
07407 Rudolstadt, 07.09.2017

**Wiegand, Justizangestellte**  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

# Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

## Beschlüsse des Gemeinderates

In der 22. Sitzung des Gemeinderates Meuselbach-Schwarzühle am 05.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 121-22/2017 vom 05.12.2017**

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2017

**Nicht öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 122-22/2017 vom 05.12.2017**

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2017

**Beschluss Nr. 123-22/2017 vom 05.12.2017**

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus einem gemeindeeigenen Grundstück

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

**Jörg Peter**  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

# Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

## Mitteilungen

### Pflichten der Anlieger und Grundstückseigentümer zum Winterdienst

Wie alljährlich, dürfen wir die Anlieger und Grundstückseigentümer unserer Mitgliedsgemeinden wieder auf die ihnen durch Satzungen der Gemeinden auferlegte Straßenreinigungspflicht und insbesondere mit der damit verbundenen Pflicht zur Schneeräumung auf den Gehwegen und Seitenstreifen aufmerksam machen.

Bei Schneefall haben die nach den Satzungen Verpflichteten die Gehwege, Seitenstreifen und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist. Das heißt, dass der Gehweg in der Regel in voller Breite, nicht jedoch unter einer Breite von einem Meter geräumt werden soll. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Gehweg als Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken sollen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Bei Schneeglätte muss der Gehweg mit geeigneten Streumaterialien abgestumpft werden. Die Verpflichtung zur Schneeräumung und Abstumpfung der Gehwege besteht in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr. Bei Schneefall sind die Maßnahmen jeweils unverzüglich durchzuführen. Die Gemeinde- bzw. Stadträte haben durch Beschluss der Straßenreinigungssatzungen mit den Bestimmungen zum Winterdienst, die witterungsbedingte Verkehrssicherungspflicht über die Gehwegflächen in die alleinige Verantwortung der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger zur Nutzung des Grundstückes Berechtigter übertragen.

Nicht allein, dass das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Satzungen, z.B. die Unterlassung der Schnee-

räumung, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, sondern vielmehr die Tatsache, dass allein der Grundstückseigentümer oder weitere zur Nutzung der Grundstücke Berechtigte im Falle eines Unfalles für den Zustand des Gehweges vor ihrem Grundstück voll haftbar sind, sollte hinreichender Anlass sein, die Schneeräumung ordnungsgemäß durchzuführen. Grundstückseigentümern oder sonstig am Grundstück berechtigten Personen sei geraten, für den Schadenseintritt im Zusammenhang mit der auferlegten Räumspflicht eine entsprechend hinreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Diese kann jedoch nur den Haftpflichtanspruch eines geschädigten Fußgängers gegen den zur Räumung Verpflichteten abdecken. Ersatz für den entstandenen Schmerz des Geschädigten und den Ärger des Grundstückseigentümers kann auch diese nicht sein.

Besonders während der Tauwetterperioden ist vielerorts die Unsitte zu beobachten, dass der Schnee von den Bürgersteigen aber auch von den privaten Hof- und Gartenflächen auf die öffentlichen Straßen geworfen wird.

Damit werden Gefahrenmomente für den fließenden Verkehr förmlich heraufbeschworen, zumal diejenigen, die sich angesprochen fühlen sollten, nicht davor zurückschrecken, den Schnee direkt vor die vorbeifahrenden Fahrzeuge zu werfen.

Im § 17 des Thüringer Straßengesetzes heißt es: „Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen....“

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt;“

Diese Ordnungswidrigkeit kann entspr. § 50 Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Darüber hinaus, sind die auf die Straße verbrachten Schneemengen Verkehrshindernisse im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung. Im besonders schweren Fall kann die oben genannte Unsitte deshalb sogar als Straftat nach dem Strafgesetzbuch verfolgt werden.

Da es sich bei dem Verbringen von Schnee auf eine üblicherweise geräumte öffentliche Straße um eine Verunreinigung im Sinne des Thüringer Straßengesetzes handelt, kann es dem Anlieger also sehr kostspielig werden, die ungeliebten Schneemassen auf die oben genannte Weise von seinem Grundstück zu entsorgen. Das der ein oder andere Anlieger aus Platzgründen gezwungen ist bei übermäßigem Schneeaufkommen die Schneemassen von seinem Grundstück zu beseitigen, ist im Einzelfall sicherlich verständlich. Nicht jedoch, wenn dies auf Kosten der öffentlichen Sicherheit und Verkehrssicherheit sowie zu Kosten der Allgemeinheit, der Stadt oder der Gemeinde geschieht.

**Weinberg  
Ordnungsamt**

## Vereine und Verbände

### VdK Ortsverband „Bergbahnregion“

Wir möchten uns, im Namen aller Mitglieder, bei den Sponsoren, die zum Gelingen unserer Weihnachtsfeier beigetragen haben, bedanken:

- EDEKA-Markt Sommer
- Naturfleisch GmbH
- Likörfabrik Trapp, Inh. Anja Rose
- Glasschmuck Fünfstück
- Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
- Volksbank Neuhaus/Rwg.
- Gemeine Cursdorf
- Gemeinde Deesbach
- Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle
- Stadt Oberweißbach

und dem Team des „Kräutergarten“ Cursdorf für die gute Bewirtung.

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern ein gesundes und glückliches neues Jahr!

## Sonstiges

### Bekanntmachung

[www.thuringertierseuchenkasse.de](http://www.thuringertierseuchenkasse.de)

#### Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2018

Sehr geehrte Tierbesitzer,  
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2018 zum **Stichtag 03.01.2018** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

**Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird. **Ihre Thüringer Tierseuchenkasse**

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |   |  |
|---|--|
| <b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>  | je Tier 4,20 Euro  |
| <b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>                        |  |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate  | je Tier 6,00 Euro  |
| 2.2 Rinder über 24 Monate   | je Tier 6,50 Euro  |
| <b>3. Schafe und Ziegen</b>   |  |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate   | je Tier 0,10 Euro  |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate   | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.3 Schafe über 18 Monate   | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| <b>4. Schweine</b>  |  |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung   |  |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen  | je Tier 1,20 Euro  |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen   | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg  | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg   |  |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine   | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine  | je Tier 1,20 Euro  |
| <i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i>   |  |
| <b>5. Bienenvölker</b>  | je Volk 1,00 Euro  |
| <b>6. Geflügel</b>  |  |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne   | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                       | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken   | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                                    | je Tier 0,20 Euro  |
| <b>7. Tierbestände von Viehhändlern</b>   | = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| <b>8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt</b> | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

**(2)** Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

**(3)** Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**(4)** Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

**§ 2**

**(1)** Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.

**(2)** Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

**(3)** Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

**(4)** Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

**(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

**(6)** Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

**(7)** Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des

umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

**(1)** Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

**(2)** Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

**(3)** Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

**Dr. Karsten Donat**  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene, info@wittich-langwiesene.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21  
**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
 Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzalmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

# Gemeinde Cursdorf

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

13.01. Inge Weigel zum 75. Geburtstag  
 24.01. Christa Laib-Jasinski zum 70. Geburtstag



## Veranstaltungen

### 8 Jahre Snow-Tubing

**HURRA, wir feiern!**  
**8 Jahre Snow-Tubing in Cursdorf**  
 Am Samstag, dem 03.02.2018,  
 von 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Für Speis' und Trank ist bestens gesorgt!

# Gemeinde Deesbach

## Mitteilungen

**SKILIFT an der Deesbach Schwedenschanze**

Egal ob Ski, Snowboard oder Schlitten. Bei uns habt Ihr den ganzen Winter über Spaß und das ohne das lästige Berg hochwandern!

Für Snacks und Getränke sorgt die Eichhörnchenklause

Bei ausreichend Schnee geöffnet:  
**Fr. ab 17 Uhr**  
**Sa. & So. ab 14 Uhr**  
**ab 17 Uhr Flutlicht**

Mehr Infos unter:  
**Skilift-Telefon 036705 / 63 0 87**  
[www.facebook.com/skilift.deesbach](http://www.facebook.com/skilift.deesbach)  
[www.deesbach.de](http://www.deesbach.de)

*Schilling werbung Interwellbach*

## Sonstiges

Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht im Herzen seiner Mitmenschen. (Albert Schweitzer)



### Nachruf

Die Gemeinde Deesbach trauert um 2 ihrer Ehrenbürger. In tiefem Respekt und mit Dankbarkeit nehmen wir Abschied von Elmar Faber (links) und Elsbeth Ehle.



*Elmar Faber und Elsbeth Ehle wurden für ihr Engagement für Deesbach zu deren Ehrenbürgern ernannt. Beide sind in den Monaten November und Dezember 2017 verstorben. Sie haben tiefe Spuren bei uns hinterlassen und werden uns fehlen.*

Elmar Faber, am 01.04.1934 in Deesbach geboren, starb am 03.12.2017 im Alter von 83 Jahren. Er war einer der bekanntesten Herausgeber in der DDR und leitete unter anderem den Ost-Berliner Aufbau-Verlag. 1990 gründete er zusammen mit seinem Sohn Michael Faber den Verlag Faber & Faber. Obwohl er weit entfernt von Deesbach lebte, hat er die Heimatgeschichte unserer Gemeinde nie aus den Augen verloren und eindrucksvolle Spuren davon in seinen Werken hinterlassen. Seiner Heimatgemeinde Deesbach war Elmar Faber bis zu seinem Tod eng verbunden.

Elsbeth Ehle, welche stellvertretend für ihren Mann Heinz Ehle die Ehrenbürgerschaft verliehen bekam, starb am 19.11.2017. Heinz Ehle war Bürgermeister und Lehrer in Deesbach. Aufgrund seiner Heimatverbundenheit entstammen seiner Feder die Deesbachlieder, welche noch heute bei feierlichen Anlässen oder gemütlichem Beisammensein gesungen werden. Obgleich Krankheit und Alter Elsbeth Ehle in den letzten Jahren den Alltag erschwert hatten, nahm sie stets noch gern am öffentlichen Leben in ihrer Gemeinde teil.

**Elmar Faber und Elsbeth Ehle wurden anlässlich des 550-jährigen Bestehens von Deesbach im Jahr 2015 zu deren Ehrenbürgern ernannt.**

Es ist uns allen ein Bedürfnis, ihnen unseren Dank und unsere Anerkennung für ihre Lebenswerke auszusprechen. Mit ihnen verlieren wir 2 große Persönlichkeiten.

In Dankbarkeit und Trauer verneigt sich Deesbach vor seinen beiden Ehrenbürgern.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt auch den Angehörigen der Verstorbenen.

Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die eine Stadt oder Gemeinde an Menschen vergeben kann, welche sich in herausragender Weise um das Wohl oder das Ansehen des Ortes verdient gemacht haben. Bisher sind von der Gemeinde Deesbach Elsbeth Ehle, Elmar Faber, Gertrud Rex und Volkmar Wilhelm zu ihren Ehrenbürgern ernannt worden.

Im Namen der Bürgerinnen und Bürger von Deesbach und dem Deesbacher Gemeinderat

**Claudia Böhm**  
 Bürgermeister

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

07.01. Burkhard Koch zum 85. Geburtstag  
 22.01. Ruth Sauerteig zum 80. Geburtstag



**Neuer Bus-Bedarfshalt in Deesbach**

Werte Fahrgäste aus Deesbach, die Bushaltestelle Deesbach, Senne wird ab sofort als Bedarfshaltestelle eingerichtet. Dies bedeutet, dass ausgewählte Fahrten der KomBus- Linien 304 (Oberweißbach - Katzhütte und zurück) und 313 (Sitzendorf - Oberweißbach - Neuhaus und zurück) die Haltestelle nur auf Anforderung bedienen. Im KomBus- Bedienungsgebiet gibt es in mehreren Orten Bedarfshaltestellen - immer dann, wenn die Ortschaften die nicht unmittelbar am Linienvverlauf liegen.

Zur Anforderung dieser Fahrten haben wir an Ihrer Haltestelle eine Vorrichtung installiert, an der Sie durch Knopfdruck Ihren Fahrtwunsch signalisieren können. Bitte drücken Sie hierzu im Zeitraum von 15 bis 5 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt des Busses den grün blinkenden Anforderungsknopf. Wenn der Anforderungsknopf dauerhaft grün leuchtet, wurde ihre Anforderung erfolgreich an den Busfahrer durchgestellt und die Haltestelle wird bedient.

Im Falle des Defektes der Anlage sehen Sie im Display keine Abfahrtszeiten. Der Bus kommt dann auch ohne Ihre Anforderung an die Haltestelle.

Im Jahresfahrplan 2018 sind diese Fahrten mit einem „B“ vor der Abfahrtszeit markiert. Am Fahrplanaushang erkennen Sie die Fahrten an der Anmerkung vor der jeweiligen Fahrt.

Haben Sie noch Fragen? Unsere Mitarbeiter am Servicetelefon helfen Ihnen gern unter 03671 / 52 51 999 (Montag - Freitag 7.15 Uhr bis 21.00 Uhr, Samstag und Sonntag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) weiter.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!  
**Ihre KomBus GmbH**

**Gemeinde Katzhütte**

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

09.01. Alfred Schmidt zum 90. Geburtstag  
 13.01. Dietmar Neumann zum 70. Geburtstag  
 15.01. Irma Müller zum 85. Geburtstag  
 27.01. Ulla Lutter zum 70. Geburtstag  
 30.01. Alfred Michl zum 75. Geburtstag  
 31.01. Christel Wachsmuth zum 70. Geburtstag



**Sonstiges**

**Blutspende Januar 2018**

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH  
 gemeinnützige Gesellschaft

**Dienstag, 23.01.2018**  
 16:00 bis 19:0 Uhr  
 Katzhütte

Gemeinde Herrenhaus, Neuhäuser Str. 15

**Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle**

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

05.01. Konrad Bulle zum 80. Geburtstag  
 11.01. Brigitte Mehr zum 70. Geburtstag  
 15.01. Gisela Käfer zum 80. Geburtstag  
 16.01. Renate Walter zum 75. Geburtstag



**Stadt Oberweißbach**

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

08.01. Mahnaz Weber zum 70. Geburtstag  
 16.01. Bernd Porsche zum 70. Geburtstag  
 20.01. Helga Schwabe zum 80. Geburtstag  
 21.01. Sonja Appelfeller zum 85. Geburtstag  
 24.01. Ingrid Götze zum 75. Geburtstag  
 25.01. Christa Walter zum 75. Geburtstag  
 29.01. Rudolf Gustav Schubert zum 85. Geburtstag



**Sonstiges**

**Blutspende Januar 2018**

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH  
 gemeinnützige Gesellschaft

**Mittwoch, 17.01.2018**  
 17:00 bis 19:30 Uhr  
 Oberweißbach

Regelschule „Friedrich Fröbel“, Fröbelstraße 12